

1

AB

BESCHLUSS (RESOLUTIONS-) ANTRAG

der Landtagsabgeordneten Dr. Sigrid PILZ (GRÜNE) und Ingrid Korosec (ÖVP)
eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 23.5.2005
zu Post 4 der heutigen Tagesordnung
**betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Arbeit des
Pflegeombudsmannes**

B E G R Ü N D U N G

Im Tätigkeitsbericht 2004 des Pflegeombudsmanns Dr. Werner Vogt wird ein Mangel thematisiert, der seitens der Grünen und der ÖVP in der Vergangenheit, insbesondere bei den Verhandlungen zum Wiener Wohn- und Pflegeheimgesetz ebenfalls kritisiert wurde:

Das Fehlen einer Rechtsgrundlage für die Arbeit der Pflegeombudsstelle stellt sich jetzt auch in der Praxis als schwerwiegende Einschränkung wirksamer Arbeit heraus.

Herr Dr. Vogt führt in seinem Bericht an, dass ihm die Einsichtnahme in Pflegedokumentationen, Krankengeschichten, Personalplänen usw. rechtlich nicht zusteht und nur mit Kooperationsbereitschaft seitens des Trägers für ihn möglich ist. Faktisch verweigern insbesondere private Pflegeheime diese Einsichtnahme häufig.

Die einzige Möglichkeit Zugang zu Informationen bei einem nichtkooperativen Träger zu bekommen, ist derzeit, von betroffenen BewohnerInnen eine Vollmacht für die Einsicht in deren eigene Akte einzuholen. Das ist ein langwieriger oft nicht erfolgreicher Vorgang und ermöglicht keinesfalls eine umfassende Prüfung durch die Ombudsstelle.

Der aktuelle Fall - die Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft bezüglich eines privaten Pflegeheims - beweist, wie dringend notwendig es ist, die Ombudsstelle auch rechtlich auf eine tragfähige Basis zu stellen.

Herr Bürgermeister Dr. Häupl hat außerdem im Rahmen seiner Anhörung in der Untersuchungskommission zum Pflegeskandal selbst konstatiert, dass eine Rechtsgrundlage notwendig sei und hat zugesagt, dafür zu sorgen.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 27 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

BESCHLUSSANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

Es ist unverzüglich ein Gesetz auszuarbeiten, das die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Pflegeombudsmannes darstellt.

Der Pflegeombudsmann soll weisungsfrei und unabhängig sein.

Die Pflegeombudsstelle soll ausreichend dotiert und mit qualifiziertem Personal ausgestattet sein, damit sie ihren umfangreichen Aufgaben im intra- und extramuralen Bereich nachkommen kann.

In formeller Hinsicht beantragen wir die sofortige Abstimmung dieses Antrages.

Wien, am 23.5.2005

Sigfried Pfeil
datatuner *Sigfried Pfeil* *Person* *AK* *AK*

